

HEILPÄDAGOGISCHES SOZIALWERK FREIBURG IM BREISGAU E.V.

Gegründet April 1967

Stand 12.12.2017

SATZUNG

§ 1 NAME UND SITZ

1. Der Verein trägt den Namen: "Heilpädagogisches Sozialwerk Freiburg im Breisgau e.V."
2. Er hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau.
3. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg eingetragen.

§ 2 ZWECK UND AUFGABE

Der Verein ist in seinen inneren und äußeren Strukturen, seinem Leben und Handeln der Geisteswissenschaft Rudolf Steiners verpflichtet. Er will durch die Geisteswissenschaft R. Steiners in der Gesellschaft und der Welt zeitgemäß wirken.

1. Zweck des Vereins ist: Die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen sowie die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur, sowie der Aus- und Weiterbildung insbesondere auf der Grundlage der Geisteswissenschaft Rudolf Steiners anzubieten.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
Schaffung und Unterhalten von Einrichtungen
 - a) für seelenpflegebedürftige Kinder, Jugendliche und Erwachsene;
 - b) für Zeit gefährdete Kinder, Jugendliche und Erwachsene;
 - c) die die Voraussetzungen für die Integration von Menschen mit Behinderungen bilden;
 - d) für künstlerische Therapie für Kinder, Jugendliche und Erwachsene;

die Durchführung von Forschungsvorhaben, Vergabe bzw. Finanzierung von Forschungsaufträgen, Durchführung von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen durch z. B. Vorträge, Seminare und Workshops, Pflege der Musik durch Konzerte, Vorträge insofern sie den vorstehend genannten Vereinsaufgaben dienen.

3. Der Verein erfüllt seinen Zweck auch durch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften, soweit diese der Zweckverwirklichung des Heilpädagogischen Sozialwerks gem. § 2 Nr.1 der Satzung entsprechen.
4. Der Verein strebt eine enge Zusammenarbeit mit öffentlichen, konfessionellen und wissenschaftlichen Institutionen ähnlicher Zielsetzung an.
5. Konfessionelle und politische Ziele werden nicht verfolgt.

§ 3 SELBSTLOSIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

2. Die Mittel des Vereins oder etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinne und in ihrer Funktion als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder erhalten beim Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 MITTEL DES VEREINS

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein aus Erträgen seines Vermögens, sowie

- a) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln, Stiftungen und sonstigen Einnahmen
- b) Mitgliedsbeiträge
- c) Geld- und Sachspenden

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

Der Verein hat

1. Außerordentliche Mitglieder
2. Ordentliche Mitglieder
3. Fördernde Mitglieder

1. Außerordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die mit den Aufgaben und Zielen des Vereins und seiner Einrichtungen vertraut sind und die Verpflichtung übernehmen, sich für diese auf der Grundlage der Geisteswissenschaft Rudolf Steiners aktiv einzusetzen.

Der Aufnahmeantrag muss schriftlich gestellt werden.

Über den Antrag entscheiden die erschienenen Mitglieder einmütig. Außerordentliche Mitglieder haben beratende Stimme. Die außerordentliche Mitgliedschaft erlischt in der Regel nach 16 Monaten, wenn innerhalb dieses Zeitraums kein Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft gestellt wird.

2. Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die mindestens 12 Monate außerordentliche Mitglieder waren. Zur Aufnahme als ordentliches Mitglied bedarf es eines weiteren schriftlichen Antrags, über den die erschienenen Mitglieder einmütig entscheiden. Einer Begründung bei Ablehnung bedarf es nicht.
3. Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen sein, die sich ideell und materiell für die Ziele des Vereins einsetzen. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

4. Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

- a) den Austritt, der schriftlich erklärt werden muss;
Mitglieder, die zugleich Arbeitnehmer einer der Tochtergesellschaften des Vereins sind und als Arbeitnehmer dort ausscheiden oder Angehörige/ gesetzliche Vertreter von Betreuten die nicht mehr in einer unserer Einrichtungen sind, können Mitglied bleiben insoweit sie innerhalb von drei Monaten schriftlich erklären, dass die Mitgliedschaft aufrechterhalten wird.
- b) den Ausschluss, der durch einen Beschluss von mindestens $\frac{3}{4}$ aller ordentlichen Mitglieder herbeigeführt werden muss;
- c) die Mitgliedschaft endet durch den Tod.

§ 6 KORPORATIVE MITGLIEDSCHAFT

Der Verein strebt korporative Mitgliedschaften an.

§ 7 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Versammlung der ordentlichen Mitglieder ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist vom Vorstand nach Bedarf - mindestens aber zweimal im Jahr - einzuberufen oder wenn es 1/5 der ordentlichen Mitglieder verlangt. Die Einladung hierzu hat 14 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
Etwaige Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Diese werden entweder vom Vorstand ergänzend übernommen oder aber in der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit beschlossen.
Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, eine Übertragung ist ausgeschlossen.
2. Die Versammlung der ordentlichen Mitglieder hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes und dessen Ergänzung bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes
 - b) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - c) Grundsätzliche Beschlussfassung über Planung, Schaffung und Beteiligung sowie deren Veräußerung oder Schließung von Einrichtungen und Gesellschaften durch den Verein.
 - d) Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrags
 - e) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - f) Entgegennahme eines jährlichen Berichts der Geschäftsführung des Vereins
 - g) Entlastung des Vorstandes. Zur Entlastung des Vorstandes wird der Jahresabschluss vorausgesetzt. Dieser ist von zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern vorher zu prüfen. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist einmal zulässig.
 - h) Entgegennahme eines jährlichen Berichts der Geschäftsführung der Sozialwerk Breisgau gGmbH und anderer Tochtergesellschaften.
 - i) Auflösung des Vereins
 - j) Beschlussfassung über die Aufnahme sowie den Ausschluss von Mitgliedern
3. Die Versammlung ist beschlussfähig wenn mindestens 7 ordentliche Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Beschlussfassung erfolgt durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Eine geheime Wahl ist möglich insoweit die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies auf Antrag beschließt.
4. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder, für Änderungen des Vereinszweckes und den Ausschluss von Mitgliedern eine Dreiviertelmehrheit aller ordentlichen Mitglieder erforderlich. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig erfolgt eine erneute fristgerechte Einladung zu einer Mitgliederversammlung mit den gleichen Tagesordnungspunkten, die dann beschlussfähig ist.

5. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Protokollführer sowie einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 9 DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Diese werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt, diese sind zugleich Vorstand nach § 26 BGB. Der Vorstand bleibt im Amt, bis Neuwahlen erfolgt sind. Wiederwahl ist zulässig.
2. Alle zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten müssen zugleich ordentliche Mitglieder des Vereins sein.
3. Der Vorstand hat die Aufgaben des Vereins entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung durchzuführen. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
4. Der Vorstand beschließt einmütig. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
5. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit soweit diese im Regelfall 8 Stunden im Monat übersteigt eine angemessene Vergütung erhalten.
6. Die Dienstaufsicht über die Geschäftsführung der vom Verein getragenen Gesellschaften und Einrichtungen u. a. Sozialwerk Breisgau gGmbH liegt beim Vorstand.
7. Ein Vorstandsmitglied darf nicht zugleich Geschäftsführer in einer vom Verein getragenen Gesellschaft oder Einrichtung sein.
8. Im Vorstand darf jeweils nur ein Mitarbeiter/in der Sozialwerk Breisgau gGmbH sowie ein Angehöriger/ gesetzlicher Vertreter eines Betreuten in der Sozialwerk Breisgau gGmbH vertreten sein.
9. Der Vorstand kann Beiräte berufen, die bei einer Berufung von länger als für ein Jahr Mitglieder werden müssen.

§ 10 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn 3/4 der ordentlichen Mitglieder für die Auflösung stimmen.

Kommt nach zweimaliger Einladung eine Beschlussfassung nicht zustande, weil weniger als 3/4 der ordentlichen Mitglieder erschienen sind, sind auf der dann folgenden Mitgliederversammlung die erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den GLS Treuhand e.V., Bochum, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.